

Meldung von Änderungen

Vertrag Nr. /

Arbeitgeber Name und Ort

.....

Versicherte Person Name Vorname AHV-Nr. (elfstellig)

.....

Änderung Name/AHV-Nr. Name neu AHV-Nr. neu

.....

Zivilstand Zivilstand neu Datum der Zivilstandsänderung

verheiratet

geschieden

verwitwet

.....

Lohn Jahreslohn neu CHF Gültig ab

.....

Teilzeitbeschäftigung Beschäftigungsgrad neu Gültig ab

.....

Kategorie/Personenkreis Kategorie/Personenkreis neu Gültig ab

.....

Unterstützungspflicht Unterstützungspflicht neu Gültig ab

mit Unterstützungspflicht

Wegfall Unterstützungspflicht

.....

Unbezahlter Urlaub Beginn Ende Unveränderte Weiterführung mit neuer Aufteilung der Beiträge Arbeitnehmer Arbeitgeber Unterbruch im Sparprozess mit neuer Aufteilung der Beiträge Arbeitnehmer Arbeitgeber

Sonstiges

.....

Datum Unterschrift Stiftung/Arbeitgeber

.....

Unbezahlter Urlaub

Berufliche Vorsorge und unbezahlter Urlaub

1

Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen aufzeigen, welche Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes im Bereich der beruflichen Vorsorge bestehen, wenn eine versicherte Person unbezahlten Urlaub nimmt (Mindestdauer 1 Monat).

Grundsatz

Unbezahlter Urlaub ist keine Kündigung. Das Arbeitsverhältnis bleibt bestehen, obwohl die Lohnzahlung vorübergehend wegfällt.

Grundsätzlich untersteht deshalb eine bisher dem BVG unterstellte Person während eines unbezahlten Urlaubes weiterhin dem Obligatorium.

Welche Möglichkeiten bestehen im Bereich der beruflichen Vorsorge?

2

Variante 1

Sollen alle Vorsorgeleistungen voll erhalten bleiben?

In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, die Versicherung unverändert weiterlaufen zu lassen und die Beiträge in der bisherigen Höhe an die Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.

Was ist zu tun?

Bleibt die Aufteilung des Jahresbeitrages zwischen Arbeitgeber und der versicherten Person unverändert, ist keine Meldung an uns erforderlich. Wird jedoch eine andere Aufteilung der Beiträge vereinbart, bitten wir um Mitteilung mit dem Formular «Meldung von Änderungen».

Vorteil

Die versicherte Person erfährt keine Einbusse in der Altersvorsorge. Im Todes- und Invaliditätsfall durch Krankheit ist sie weiterhin in vollem Umfang versichert.

Nachteil

Die Beiträge sind in unveränderter Höhe zu bezahlen, obwohl die Lohnzahlung vorübergehend wegfällt.

Variante 2

Soll der volle Vorsorgeschutz im Todes- und Invaliditätsfall erhalten bleiben, ohne dass die vollen Beiträge bezahlt werden müssen?

In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, die Risikoversicherung weiterzuführen, den Sparprozess jedoch zu unterbrechen.

Was ist zu tun?

Bitte teilen Sie uns **vor Antritt** des unbezahlten Urlaubes die Unterbrechung des Sparprozesses und die festgelegte Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und der versicherten Person mit dem Formular «Meldung von Änderungen» mit.

Vorteil

Sie werden von den Beitragszahlungen an den Sparprozess befreit. Dadurch reduzieren sich die Beiträge auf die für das Todesfall- und Invaliditätsrisiko notwendigen Prämien. Die Leistungen für diese Risiken bleiben in bisheriger Höhe versichert.

Nachteil

Der Sparprozess der versicherten Person wird unterbrochen; dadurch entstehen Einbussen in der Altersvorsorge.

Wie steht es mit der Unfalldeckung?

3

Bei unbezahltem Urlaub entfällt die Unterstellung unter das UVG, weshalb die Unfalldeckung aus der Unfallversicherung automatisch erlischt.

Um die bisherige Unfalldeckung beizubehalten, kann die versicherte Person aber eine **Abredeversicherung** abschliessen, welche sie weiterhin gemäss den UVG-Bestimmungen gegen Unfallfolgen versichert.

Empfehlung

Unabhängig, welche Variante Sie wählen, ist es sehr empfehlenswert, eine Abredeversicherung abzuschliessen.

Vorgehen

Einzahlungsscheine für eine Abredeversicherung sind beim Arbeitgeber oder beim bisherigen UVG-Versicherer erhältlich.